

**Verordnung  
für den Betrieb von Autowaschanlagen  
an Sonn- und Feiertagen  
in der Gemeinde Erdweg**

Aufgrund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) (BayRS 1131-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2006 (GVBl. S. 190) erlässt die Gemeinde Erdweg folgende

**Verordnung:**

§ 1 Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) Der Betrieb von Autowaschanlagen ist im Gemeindegebiet an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr zugelassen und endet spätestens um 20.00 Uhr.
- (2) Während des Waschvorgangs in Hallen sind die Türen/Rolltore geschlossen zu halten.
- (3) Autowaschanlagen dürfen an folgende Feiertagen nicht betrieben werden:
  - Neujahr
  - Karfreitag
  - Ostersonntag
  - Ostermontag
  - 1. Mai
  - Pfingstsonntag
  - Pfingstmontag
  - Erster- und Zweiter Weihnachtstag

§ 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Erdweg, den 18.07.2013

Michael Reindl  
1. Bürgermeister